



**Amtsblatt der Stadt  
Frankenthal (Pfalz)**  
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

Nummer: 72/2021  
Datum: 25.11.2021

Inhalt

Seite 656

---

- Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 25. November 2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen  
aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz  
vom 25. November 2021**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Achtundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) vom 23. November 2021, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die **nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung**. Die Ergänzungen bzw. Regelungen gelten auch für die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte (§ 3 Abs. 9 der 28. CoBeLVO). Die übrigen Regelungen der 28. CoBeLVO bleiben unberührt.
2. Auf der Veranstaltungsfläche des Weihnachtsmarktes (Rathausplatz) dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 der 28. CoBeLVO. Kinder sind bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres von der Testpflicht entbunden. Es gilt die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Das Rauchen unterbricht die Maskenpflicht nicht. § 3 Abs. 3 und Abs. 7 findet Anwendung.
3. Während der Betriebszeiten (Dienstag und Freitag) des Wochenmarktes gilt auf den Wochenmarktflächen (teilweise Rathausplatz, Bahnhofstraße, Wormser Straße, Speyerer Straße) die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen. § 3 Abs. 3 findet Anwendung.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 25 der 28. CoBeLVO.

5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 26. November 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
6. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 19. November 2021 und die Verfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. November 2021 der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 22. November 2021 außer Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 30.12.2021.

## **Begründung**

### Allgemeine Betrachtung

Der letzte Wochenbericht des Robert-Koch-Institutes vom 18. November 2021 schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen **ansteigend** eingeschätzt:

„Der seit Ende September 2021 beobachtete steigende Trend der 7-Tages-Inzidenzen hat sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Die aktuellen Fallzahlen sind schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung betrifft zunehmend auch vulnerable Gruppen sowie besonders gefährdete Menschen in den höheren Altersgruppen. Dies zieht auch einen deutlichen Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher.

In der Meldewoche 45/2021 ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche weiterhin deutlich in allen Altersgruppen, auch in den höheren, angestiegen. Auch die wöchentliche Hospitalisierungsinzidenz (hospitalisierte Fälle/100.000) stieg an.

Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Dies betrifft auch die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten für schwere Erkrankungen anderer Ursache.

Es ist damit zu rechnen, dass sich der starke Anstieg der Fallzahlen innerhalb der nächsten Wochen fortsetzen wird, wenn die Bevölkerung nicht ergänzend zu den angeordneten Schutzmaßnahmen durch die sofortige, größtmögliche Reduktion ihrer Kontakte außerhalb des eigenen Haushalts und durch **konsequentes Tragen von Masken** usw. den momentanen Infektionsdruck auf alle so rasch wie möglich reduziert. Diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene, also auch in Situationen mit 2G- und 3G-Regelungen.

Die derzeit gültige Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 24 Abs. 2 der 28. CoBeLVO durch eine Allgemeinverfügung ergänzt und/oder geändert werden.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) macht als Kreisordnungsbehörde von der Ermächtigung Gebrauch.

Das den Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen ist hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen dadurch beschränkt, dass es sich um Schutzmaßnahmen im notwendigen Umfang handeln muss. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die geeignet, erforderlich und angemessen und somit zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit angezeigt sind.

Das aktuelle Infektionsgeschehen in Frankenthal (Pfalz) ist räumlich nicht eingrenzbar, sondern verteilt sich über das gesamte Stadtgebiet und ist als diffus zu bewerten. Für das Stadtgebiet konnten bisher 3.335 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 220.613 (Stand: 23. November 2021). Täglich sind in Frankenthal (Pfalz) weiterhin steigende Neuinfektionen zu verzeichnen (laut Landesuntersuchungsamt von 64 in der 43. KW über 88 in der 43. KW und 130 in der 44. KW nun auf 174 in der 45. KW).

Die 7-Tages-Inzidenzen in Frankenthal (Pfalz) liegt mit 330,3 über dem Landesdurchschnitt von 258,0 (Stand: 23. November 2021).

### zu Ziffer 2 und 3

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist u. a. die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Konzeptioneller Ausgangspunkt der Allgemeinverfügung ist z. B. nicht allein die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Einrichtungen zu reduzieren, sondern durch zusätzliche Maßnahmen die Verbreitung von Tröpfchen oder Aerosole in der Luft zu vermindern, da die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mutmaßlich darüber erfolgt.

Nach § 5 Abs. 3 der 28. CoBeLVO gilt in Warte- oder Aufenthaltssituationen, bei denen nicht sicher der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 28. CoBeLVO.

Derzeit findet auf dem Rathausplatz der Frankenthal Weihnachtsmarkt statt. Weihnachtsmärkte zeichnen sich allgemein durch den gemeinsamen Genuss von Alkohol, durch gemeinsames Feiern, durch enges Zusammenstehen, durch rege Gespräche usw. aus. Alles Tätigkeiten, bei denen standardmäßig kein Mindestabstand bzw. die AHA+L Regeln nicht eingehalten werden.

Um, den Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit des Zusammenstehens z. B. an Stehtischen zu ermöglichen, wird eine allgemeine Maskenpflicht ausgesprochen.

Wegen des Weihnachtsmarktes muss der Wochenmarkt von seinem angestammten Standort auf dem Rathausplatz in die Bahnhofstraße, die Speyerer Straße und in die Wormser Straße ausweichen. Dort steht weniger Fläche zur Verfügung, weshalb auch dort der Mindestabstand schwieriger oder gar nicht einzuhalten ist.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen zunehmenden Infektionsgeschehens und der Aussagen des Robert-Koch-Institutes im Wochenbericht vom 18. November 2021 sieht die Kreisordnungsbehörde eine allgemeine Maskenpflicht während des Wochenmarktes als geboten an.

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße vom 5. November 2020 - 5 L 958/20.NW - verwiesen, der die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

zu Ziffer 5

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

zu Ziffer 7

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung befristet.

**Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den

Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 25.11.2021  
In Vertretung

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

---